

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih von Verkaufsbuden der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund des §§ 2 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 2 Ziff 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S 58) die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2006 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih von Verkaufshütten der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt verleiht eigene Verkaufsbuden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an Vereine und Verbände sowie ausnahmsweise an Gewerbetreibende.

Sie verfügt über selbst hergestellte Verkaufsbuden mit folgenden Größen:

| | | |
|-------------------|----------|------------------------|
| a) große Hütte | 2 Stück | = 10,55 m ² |
| b) mittlere Hütte | 4 Stück | = 6,72 m ² |
| c) kleine Hütte | 16 Stück | = 5,55 m ² |

§ 2 Zweckbestimmung

Die Verkaufsbuden werden gemäß § 1 zum Zweck der Durchführung des Weihnachtsmarktes in Heilbad Heiligenstadt und zu sonstigen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse verliehen. Die Entleihe ist beim Hauptamt zu beantragen.

2.1. Weihnachtsmarkt

(1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt veranstaltet jährlich einen Weihnachtsmarkt und fördert dessen Belegung durch Vereine und Gewerbetreibende durch die Festsetzung einer geringen Leihgebühr.

(2) Diese beträgt im Zeitraum von Montag bis Donnerstag

| | |
|-------------------|---------------|
| a) große Hütte | = 11,00 €/Tag |
| b) mittlere Hütte | = 7,00 €/Tag |
| c) kleine Hütte | = 6,00 €/Tag |

An den Wochenenden von Freitag bis Sonntag wird die Gebühr verdoppelt.

(3) Die Leihgebühr nach Abs. 2 wird mit Abschluss des Leihvertrages fällig.

(4) Die Betreuung der Verkaufshütten während der Durchführung des Weihnachtsmarktes wird in einem Leihvertrag geregelt.

2.2 Sonstige Anlässe

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt leistet ihren Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls durch die aktiven Tätigkeiten von Vereinen und Verbänden und verleiht die Verkaufsbuden der mittleren Größe an diesen Personenkreis zu besonderen Bedingungen.
Die Gebühr beträgt für die Nutzung einer Verkaufshütte für ein Wochenende im Zeitraum von Freitag bis Sonntag pauschal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ausnahmsweise ist der Verleih der Verkaufsbuden mittlerer Größe an Gewerbetreibende zulässig.
Die Gebühr beträgt 40,00 €/Tag pro Hütte, egal an welchen Wochentagen.
- (3) In besonderen Fällen kann das Entgelt abweichend festgesetzt werden.

§ 3 Haftung des Leihnehmers

- (1) Für alle Schäden, die durch den Leihnehmer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang der Leihnahme verursacht werden, haftet der Leihnehmer.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, aufgetretene Schäden, die durch den Leihnehmer entstehen, beseitigen zu lassen. Der Leihnehmer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der Leihnehmer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung eigenständig und auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Leihnehmers.

Die Versicherungen sind dem Überlasser bei Abschluss des Leihvertrages nachzuweisen.

§ 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 23.02.2006 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt,

Beck
Bürgermeister

Siegel